

VORABAUSZUG aus der NIEDERSCHRIFT
des KREISAUSSCHUSSES am 15.05.2017

**TOP A. 2. DS X/324 Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises zum Entwurf
2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des
Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan
2010**

KB Dr. Koch erläutert die Vorlage. An der Aussprache beteiligen sich die KB Dr. Orth-Krollmann mit einem Ergänzungsantrag zur Stellungnahme (**Anlage 2 der Niederschrift**), der Mitarbeiter der Verwaltung, Herr Bachmann, und die KB Retzmann, Cornelius, Scholl und Schnell.

KB Dr. Orth-Krollmann trägt einen weiteren Ergänzungsantrag (**Anlage 3 der Niederschrift**) zunächst nur mündlich vor.

Dr. Koch schlägt zum Verfahren vor, die eingereichten Ergänzungsvorschläge ggf. als Punkt 3 des Beschlussvorschlages in der Vorlage aufzunehmen. Hierzu besteht Einvernehmen.
KB Dr. Koch ruft zunächst die drei Ergänzungen (**Anlage 2**) zur Abstimmung auf. Diese Ergänzungen der Stellungnahme werden bei

8 JA-Stimmen und
6 NEIN-Stimmen
mehrheitlich

beschlossen.

Die Ergänzungen der Stellungnahme durch KB Dr. Orth-Krollmann (**Anlage 3**) werden bei

7 JA-Stimmen
6 NEIN-Stimmen und
1 Enthaltung
mehrheitlich

beschlossen.

Die Vorlage insgesamt, mit den Ergänzungen durch die Punkte der Anlagen 2 und 3 wird sodann bei

8 JA-Stimmen und
6 NEIN-Stimmen
mehrheitlich

beschlossen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**

Beschluss:

1. Der Stellungnahme zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird zugestimmt.
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Stellungnahme fristwährend (gem. verlängerter Fristsetzung bis zum 02.06.2017) dem Regierungspräsidium Darmstadt zuzuleiten.
3. Die in den Anlage 2 und 3 aufgeführten Ergänzungen der Stellungnahme werden aufgenommen.

Hiermit wird amtlich beglaubigt,
dass die vorstehende Ablichtung

mit der vorgelegten Urschrift der o.a.
Sitzungsniederschrift übereinstimmt.

65307 Bad Schwalbach, den 16.05.2017



(H. Rubel)

1. Fachdienst:

2. Fachdienst:
z.K.

(Siegel)

Folgende Punkte sind in der Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (Entwurf 2016) zu ergänzen:

Unter Punkt 3. Denkmalschutzbehörde - Stichprobenartige Einzelbeurteilung der unteren Denkmalschutzbehörde (S.10f)

Nach: Vorranggebiet 425, Lorch Nord

"Bei Ausnutzung der angedachten Vorrangfläche für WEA entstünde im Bereich von Rüdesheim bis zur östlichen Kreisgrenze bei Niedernhausen ein nahezu geschlossener „Anlagen - Hintergrund“ auf dem Taunushauptkamm, der allein durch seine Breite die Wahrnehmung aller oben genannten exponierten Kulturdenkmäler erheblich und dauerhaft beeinträchtigen würde.

Es wird daher empfohlen, den Taunuskamm generell von Windkraftanlagen freizuhalten."

1

Unter Punkt 8. Untere Naturschutzbehörde - Schutzgut Landschaft (S.13/ 2. Abs).

Nach: Im Vergleich zur 1. Offenlage sind die Vorrangflächen in Anzahl....., der als schutzwürdige Landschaft gem. o.g. Einstufung des Bundesamtes für Naturschutz bewertet wurde.

"Aus unserer Sicht bedeutet dies, dass die als besonders schutzwürdigen und die schutzwürdigen Landschaften generell von WEA freizuhalten sind (bezogen auf den RTK: Oberes Mittelrheintal, Wispertaunus, Hoher Taunus (Taunuskamm))."

2

Unter Punkt 9. Untere Wasserbehörde (S. 14/ Abs.2)

Nach: Die Ausführungen auf S.79 zur möglichen Einstufung von Wasserschutzgebieten.....und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne Ausnahme festgehalten werden.

"Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass auf der Ebene der Regionalplanung Flächen der Fassungsbereiche und engeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete (Zonen I und II) von den Baumaßnahmen ausgeschlossen werden müssen. Unter Heranziehung der Muster-Wasserschutzgebietsverordnung ist hier insbesondere das Verbot zur Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie das Verbot zum sämtlichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tangiert (Abweichungen in den einzelnen amtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen sind selbstverständlich möglich). Die konkreten Ergebnisse des BIMSCH-Verfahrens „Hohe Wurzel“ sind mit ihren wasserrechtlichen Festsetzungen seitens des Regierungspräsidiums sowie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) in das Verfahren zum Teilplan EE als Ausschlussgründe zu übernehmen."

3

Schutzgut Artenschutz:

letzter Absatz darunter:

Die Flughenidae für Zugvogelarten, die nach der
Radarerfassung des weltgeographischen Instituts
Traien-Traibach von der ziehenden Vogelwelt
frequentiert werden, sind überregional
bedeutende Vogelzugwege in den Mittelgebirgs-
bereichen und müssen von der Planung
von Vorrangflächen ausgeschlossen werden.



15. Mai 2017